den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben dargelegten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Abnehmer des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Tiere in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz von 2,4 v.H. für 3000 Stück Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der vorstehend bezeichneten Rassen außerdem folgende Nachweise erbracht werden:

— Stiere: Abstammungsnachweis,

— weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Eintragung in das „Herdbuch" zur Bescheinigung der Rassereinheit.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Tiere unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Tiere mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 4. Oktober 1966**

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, an die Italienische Republik**

**(Der italienische Text ist allein verbindlich)**

(66/603/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 18. Mai 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 45000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d.h. vor der ersten Angleichung der Sätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Fische zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 25 v.H.

Italien hat für diese Fische folgende statistische Unterlagen übermittelt:

*(In Tonnen)*

| | 1962 | 1963 | 1964 | 1965 | 1966 (2 Monate) |
|---|---|---|---|---|---|
| Gesamteinfuhren | 34 490 | 41 550 | 29 576 | 38 440 | 2 170 |
| davon aus: | | | | | |
| — der EWG | 7 | 167 | 480 | 2 903 | 12 |
| — den assoziierten afrikanischen Staaten | 94 | 1 155 | 1 153 | 483 | — |
| — dritten Ländern | 34 389 | 40 228 | 27 943 | 35 054 | 2 158 |
| Erzeugung (insbesondere zum Direktverbrauch) | 1 576 | 1 814 | 1 867 | | |
| Ausfuhren: | keine | | | | |

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnisse auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Konservenindustrie mit Thunfisch sicherzustellen, aus Erwägungen sozialer Art somit den Verbrauch von Thunfisch zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten und daher eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze zu vermeiden.

Im übrigen dürfte die Thunfischversorgung der Konservenindustrie des antragstellenden Mitgliedstaats die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zur Zeit nicht verfälschen, weil die anderen Erzeugermitgliedstaaten eigene Rohstoffquellen haben und die Konserven in erster Linie in den einzelnen Mitgliedstaaten selbst verbraucht werden. Zur rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft ist zu sagen, daß die Anlandungen von Thunfisch durch die Flotten der Gemeinschaft und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars augenblicklich zur Deckung des italienischen Bedarfs nicht ausreichen und auch in nächster Zukunft nicht ausreichen werden, selbst wenn sich in diesem Jahr die Fänge beträchtlich erhöhen sollten.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Es liegen noch nicht alle für die Festsetzung der Kontingentsmenge und der Höhe des Kontingentszollsatzes notwendigen Angaben vor. Insbesondere ist es zur Zeit noch zu früh, die nach Italien aus den übrigen Mitgliedstaaten und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zur Ausfuhr verfügbaren Mengen so genau wie möglich zu veranschlagen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, unbeschadet der später gewählten Gesamtlösung im Augenblick bei der im GATT konsolidierten zollfreien Kontingentsmenge von 14000 Tonnen zu bleiben.

In den vorliegenden Unterlagen findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe ernsthafte Störungen auf dem Markt des betreffenden Erzeugnisses hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente

gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Ausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Kontingent von 14000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware aus anderen Mitgliedstaaten oder den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführt wird, und bei dieser Ware die Bedingungen für die Gewährung einer für sie vorgesehenen Vorzugsbehandlung erfüllt sind.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

### vom 4. Oktober 1966

### über die Gewährung eines Zollkontingents für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, an die Italienische Republik

**(Der italienische Text ist allein verbindlich)**

(66/604/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 18. Mai 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 45000 Tonnen für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Fische zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 13 v. H.

Die italienischen Statistiken über diese Fische ergeben folgendes Bild: